

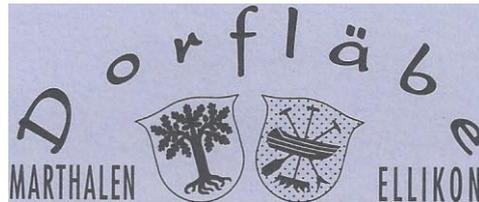
VEREIN FÜR KULTURELLE ANLÄSSE

# Statuten

1993

## I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Unter dem Namen



besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Marthalen.

§ 2 Der Verein fördert das kulturelle Leben und die gesellschaftlichen Kontakte in der Gemeinde.

Der Verein ist keiner politischen Partei und keiner Konfession verpflichtet.

## II. Organisation

§ 3 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

### III. Mitgliederversammlung

§ 4 Jährlich einmal tritt die Mitgliederversammlung zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte zusammen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Mutationen
- d) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- e) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

§ 5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Dringlichkeit einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

### IV. Vorstand

§ 6 Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die/der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 7 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident

zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar.

- § 8 Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:
- a) Selbständige Besorgung der laufenden Geschäfte
  - b) Antragstellung zur Aufnahme neuer Mitglieder
  - c) Vorbereitung und Durchführung der Zusammenkünfte, Veranstaltungen etc.
  - d) Verwaltung des Vermögens, Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

## V. Mitgliedschaft

- § 9 Mitglied kann werden, wer das achtzehnte Altersjahr erreicht hat.
- § 10 Wer Mitglied werden will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Allfällige Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- § 11 Die Mitglieder werden schriftlich zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen.
- § 12 Jedem Mitglied sowie jedem Aussenstehenden steht es frei, dem Vorstand Vorschläge zur Behandlung irgend eines Problems zu unterbreiten. Der Vorstand kann die Organisation von Veranstaltungen geeigneten Mitgliedern übertragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Kompetenz, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.

## VI. Jugendgruppe

- § 13 Dem Verein kann eine Jugendgruppe angegliedert sein.

## VII. Beiträge

- § 14 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Im übrigen werden die laufenden Ausgaben durch Kollekten, Eintritte, Subventionen und Spenden gedeckt.

## VIII. Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

- § 15 Als Rechnungsrevisorinnen und -revisoren werden durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt. Den Rechnungsrevisorinnen und -revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## IX. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- § 16 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 17 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nötig. Die Abstimmung kann auf brieflichem Wege erfolgen. Allfällig vorhandenes Vermögen wird der Politischen Gemeinde Marthalen zur Verwendung für kulturelle Zwecke übergeben.

Marthalen, beschlossen am 4. Juni 1993

Der Präsident: Heinz Schaub

Die Aktuarin: Barbara Griesser